

# Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung

Die Heil- und Krankenbehandlung umfasst u.a. für anerkannte Folgen der Schädigung:

- ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Behandlung im Krankenhaus
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Versorgung mit Hilfsmitteln
- Versorgung mit Zahnersatz
- Ersatzleistungen, die die Versorgung mit Hilfsmitteln ergänzen (z.B. beim Kauf und bei notwendigen Änderungen von Kraftfahrzeugen)
- Badekuren
- Haushaltshilfe
- Teilnahme an Leibesübungen für Versehrte
- Versorgung mit Brillen und Kontaktlinsen

## ***Wichtig für Schwerbeschädigte!***

Wenn die Erwerbsminderung durch anerkannte Schädigungsfolgen um mindestens 50 v.H. gemindert ist, wird auch für alle weiteren Erkrankungen Heilbehandlung gewährt, soweit diese nicht bereits durch Ansprüche gegen andere Leistungsträger sichergestellt ist. Ein Anspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn der Verdienst über der jeweils gültigen Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt.

Bei Arbeitsunfähigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen besteht Anspruch auf Versorgungskrankengeld. Sofern Krankenbehandlung nicht anderweitig sichergestellt ist, besteht Anspruch auf:

- Leistungen zur Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation. Dieser Anspruch besteht für die eigene Person, für den Ehepartner und die Kinder sowie für sonstige Angehörige,
- als Pflegezulageempfänger für Personen, die unentgeltlich pflegen,
- als Hinterbliebener

Anspruch besteht auf berufliche Rehabilitation, d. h. auf berufsfördernde Maßnahmen, die helfen, einen angemessenen Beruf zu erlangen, wiederzuerlangen oder zu erhalten. Solange die berufliche Rehabilitation dauert, wird Übergangsgeld oder Unterhaltshilfe gewährt. Rentenberechtigten Beschädigten und Hinterbliebenen, die einen Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung haben und bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, wird der Beitrag zur Pflegeversicherung bis zu vollen Höhe erstattet.